

# Reglement über die Nutzung des Jugendlokals

Genehmigt vom Gemeinderat  
am 22. Februar 2006

# **R E G L E M E N T**

## **über die Benützung des Jugendlokals**

Der Schulrat gestützt auf Art. 59 der Gemeindeordnung beschliesst:

### **ALLGEMEINES**

#### Artikel 1 Zweck

Das Jugendlokal soll Stätte der Begegnung für Jugendliche sein. Es dient so dem Aufbau einer lebendigen Jugend und der Förderung der Jugendlichen in kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht.

#### Artikel 2 Ort

Das Jugendlokal ist im Bodenschulhaus eingerichtet.

#### Artikel 3 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Andermatt, vertreten durch den Gemeinde- und den Schulrat, bildet die Trägerschaft des Jugendlokals.

#### Artikel 4 Betriebskommission, Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Trägerschaft wählt eine Betriebskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) je ein Vertreter aus dem Gemeinderat, dem Schulrat und der Lehrerschaft
- b) eine erwachsene Vertreterinnen oder ein Vertreter aus der Bevölkerung

<sup>2</sup>Die Kommission konstituiert sich selbst.

#### Artikel 5 Betriebskommission, Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Betriebskommission ist für die Belange und den Betrieb des Lokals zuständig.

<sup>2</sup>Sie überwacht die Einhaltung des Benützungsreglements sowie der vom Schulrat beschlossenen Hausordnung.

<sup>3</sup>Die Betriebskommission erlässt ein Pflichtenheft für das Aufsichtspersonal.

## Artikel 6 Aufsichtsperson

<sup>1</sup>Die Betriebskommission bestimmt erwachsene Aufsichtspersonen für Anlässe, welche Jugendliche durchführen.

<sup>2</sup>Die Aufsichtspersonen sind bei den Anlässen für die Ordnung im Lokal verantwortlich. Sie besorgen das Öffnen und Schliessen des Jugendlokals. Diese Aufgaben dürfen nicht an Jugendliche delegiert werden.

## Artikel 7 Unterhalt und Benützung

Der Unterhalt und die Verwaltung des Jugendlokals ist Aufgabe des Schulrates. Über die Benützung verfügt hingegen die Betriebskommission.

## **BENÜTZUNG**

### Artikel 8 Zugang

<sup>1</sup>Das Lokal steht in erster Linie der Jugend des Urserntals unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die Betriebskommission regelt den Zugang anderer Benutzer. Für Privatanlässe stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

<sup>3</sup>Finden Anlässe in der Aula statt, so bleibt das Jugendlokal geschlossen.

<sup>4</sup>Ohne Anwesenheit von Aufsichtspersonen darf das Jugendlokal nicht geöffnet werden.

### Artikel 9 Veranstaltungen

<sup>1</sup>Die Betriebskommission erteilt die Bewilligung für die Veranstaltungen.

<sup>2</sup>Die Dauer der Veranstaltungen wird von der Betriebskommission festgelegt. Die späteste Schliessungszeit ist um 23.30 Uhr.

### Artikel 10 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Im Jugendlokal und in den angrenzenden Räumen (Gänge, WC etc.) sowie auf dem gesamten Schulareal gilt Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot.

### Artikel 11 Hausordnung

Die vom Schulrat beschlossene Hausordnung ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

## Artikel 12 Haftung

Die Einwohnergemeinde Andermatt lehnt im Zusammenhang mit dem Betrieb des Jugendlokals jegliche Haftung ab.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Artikel 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2006 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 11. November 1982.

Beschluss des Schulrates vom 13. Februar 2006

Genehmigt vom Gemeinderat am 22. Februar 2006

### **Im Namen der Schulrates Andermatt**

Die Präsidentin: Frieda Steffen-Regli  
Der Sekretär: Rembert Gmür